VERORDNUNG (EWG) Nr. 1256/78 DES RATES

vom 12. Juni 1978

zur Festlegung der Mindestanforderungen an zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78 (2), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 soll der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt werden, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete mittlere Qualität entspricht. Nach der Abweichung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/78 des Rates vom 12. Juni 1978 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1978/79 (3) wird für das Wirtschaftsjahr 1978/79 der Referenzpreis für Weichweizen festgesetzt, der den Merkmalen der Standardqualität sowie den Anforderungen an eine zur Brotherstellung geeignete Mindestqualität entspricht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 entspricht Weichweizen den Mindestanforderungen für die Brotherstellung, wenn er einen angemessenen Grad der amylolytischen Aktivität aufweist und der von diesem Weizen erhaltene Teig bei der maschinellen Bearbeitung nicht klebt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. OLESEN

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.